



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

55543 Bad Kreuznach
Burgenlandstraße 7
Abteilung Weinbau:

Telefon: 0671/793-112
Telefax: 0671/793-833
E-Mail: weinbau@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Information

11/2018

Einhaltung der Hektarertragsregelung durch alle Wirtschaftsbeteiligten

Beispiel: Nahe, Pfalz, Rheinhessen und Flächen, von denen kein Qualitätswein erzeugt werden darf (Deutschweinflächen)

Aufgrund der Änderung des Weingesetzes wurden ab dem Herbst 2010 die Vorgaben der Hektarertragsregelung auf Betriebe ausgedehnt, die Trauben, Most oder Jungwein von anderen Betrieben übernehmen. Grund hierfür ist, dass seit einigen Jahren eine Zunahme vermarktungsfähiger Weinmengen festzustellen war, die nicht von der Hektarertragsregelung erfasst wurde. Dabei handelt es sich um Wein, der im Verlauf der Traubenmost- und Weinbereitung aus Mehrungen u. a. durch höhere Ausbeuten entsteht. Die von den Trauben, Most oder Jungwein übernehmenden Betrieben erzielten Mehrungen waren bisher ungeachtet der vom abgebenden Weinbaubetrieb zur Feststellung seines Gesamthektarertrags berechneten Weinmengen uneingeschränkt vermarktungsfähig. Dies führte zu einem wirtschaftlichen Vorteil der Trauben und Most aufnehmenden Betriebe gegenüber allen übrigen Weinbaubetrieben, Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, werden durch die weingesetzlichen Änderungen ab dem Herbst 2010 auch die Betriebe in das System der Hektarertragsüberwachung mit einbezogen, die Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein von einem anderen Betrieb übernehmen und hieraus Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein oder Wein erzeugen bzw. diese unverändert weitergeben. Diese Betriebe werden verpflichtet, nicht mehr Wein in Verkehr zu bringen, als sich unter Anwendung derselben Umrechnungsfaktoren auf die bezogenen Weintrauben- oder Traubenmostmengen ergeben, die auch die abgebenden Weinbaubetriebe zur Feststellung ihres Gesamthektarertrages anwenden. Damit wird sichergestellt, dass nicht mehr Wein vermarktet wird, als von den abgebenden Weinbaubetrieben im Rahmen der Feststellung des zulässigen Hektarertrages gemeldet wurde.

Die Einhaltung der Umrechnungsfaktoren beim abnehmenden Betrieb bezieht sich auf die **Gesamtweinerzeugung aus einer Ernte eines bestimmten Anbaugebietes bzw. der Deutschweinflächen**. Dadurch können die Betriebe Mehrausbeuten mit Minderausbeuten verschiedener Partien einer Ernte verrechnen.

Die Umrechnungsfaktoren lauten:

- Trauben (TR) zu Wein: 0,78
- Traubenmost (TM), teilweise gegorener Traubenmost (TG) oder Jungwein zu Wein: 1,00

Die Möglichkeit der betrieblichen Verrechnung wird basierend auf den Hektarertragswerten für die Anbaugebiet Nahe, Pfalz und Rheinhessen beispielhaft dargestellt:

Pro Hektar Ertragsrebläche dürfen folgende Mengen an qualitätsweingeeigneten Erzeugnissen vermarktet bzw. abgegeben werden:

Trauben kg/ha		Traubenmost/Jungwein Liter/ha	Wein Liter/ha
13.462	x Faktor 0,78		10.500
13.462	x 0,78 / 1,00	10.500	
		10.500	x Faktor 1,00
			10.500

Beispiel 1:

Eine Kelterstation übernimmt Trauben aus dem Anbaugebiet Pfalz und verkauft den Most weiter.

Folgende Partien werden als Trauben bezogen				tatsächlich erzeugte Mostmenge
von	Rebsorte	Trauben in kg	tatsächliche Auspressquote	Traubenmost in Liter
Winzer A	Riesling	10.000	74%	7.400
	Riesling	20.000	74%	14.800
	Dornfelder	14.000	84%	11.760
Winzer B	Portugieser	11.000	83%	9.130
	Riesling	5.000	73%	3.650
	Müller-Thurgau	15.000	81%	12.150
Winzer C	Grauburgunder	25.000	76%	19.000
Gesamt		100.000		77.890

Berechnung der maximal vermarktbarer Menge Traubenmost an Hand der Eingänge
100.000 kg Trauben x **0,78** = **78.000 Liter Traubenmost**

Betrachtet man die Bezüge einzeln, so wären bei **einigen Partien** nicht vermarktungsfähige Mengen entstanden.

Betrachtung der Partie 3 des Winzers A:

maximale vermarktbar**e** Litermenge an Traubenmost

14.000 kg Dornfelder-Trauben x 0,78 = 10.920 Liter Traubenmost

tatsächliche Ausbeute

14.000 kg Dornfelder-Trauben haben ergeben = 11.760 Liter Traubenmost

Ergebnis: = 840 Liter "Mehrmenge"

Da aber eine **summarische Gesamtbetrachtung je Anbaugebiet bzw. der Deutschweinflächen** vorzunehmen ist, werden die Überschüsse durch andere Partien wieder ausgeglichen, so dass im konkreten Fall die tatsächlich ausgekelterte Traubenmostmenge von 77.890 Litern vermarktungsfähig ist.

Rechtlich vorgegebene Berechnung:

maximale vermarktbar**e** Litermenge an Traubenmost

100.000 kg Trauben (gesamt) x 0,78 = 78.000 Liter Traubenmost

tatsächliche Ausbeute:

100.000 kg Trauben haben ergeben = 77.890 Liter Traubenmost

Ergebnis: = 110 Liter "Untermenge"

Beispiel 2:

Eine Kellerei übernimmt qualitätsweingeeignete Mostmenge von Winzern

Folgende Partien werden als Traubenmost bezogen		Anreicherung mit Saccharose (max. 24g/l)			tatsächlich erzeugte Weinmenge
Rebsorte und Qualität	Traubenmost in Liter	Mengenmehrung in Liter	Abstich 3 %		
Riesling QbA	40.000	24g/l + 1.432	-1.200	40.232	
Ruländer Spätlese	30.000	- 0	- 900	29.100	
Dornfelder QbA	10.000	24g/l + 358	- 300	10.058	
Silvaner QbA	20.000	10g/l + 292	- 600	19.692	
Gesamt	100.000	+ 2.082	- 3.000	99.082	

Berechnung der maximal vermarktbare**n Menge Wein an Hand der Eingänge:**

100.000 Liter Traubenmost x Faktor 1,00 = 100.000 Liter Wein

Auch hier ist die **summarische Gesamtbetrachtung aller Partien eines Anbaugebietes bzw. der Deutschweinflächen** vorzunehmen, die im Ergebnis gegenüber der Betrachtung der Einzelpartien dazu führt, dass keine Destillationsverpflichtung entsteht.

Rechtlich vorgegebene Berechnung:

maximale vermarktbar**e** Litermenge an Wein

100.000 Liter Wein

tatsächlich erzeugte Weinmenge aus der Tabelle

99.082 Liter Wein

Ergebnis: 918 Liter "Untermenge"

Beide Beispiele zeigen, dass trotz der erhöhten Ausbeute einzelner Partien, im Gesamtbetrieb keine Destillationsverpflichtung entstanden ist. Auch bei einem Betrieb der sowohl Trauben, Most als auch Jungwein übernimmt, können die Mehrausbeuten (z. B. aus der Mostübernahme) mit der Minderausbeute (z. B. aus der Traubenübernahme) gegenseitig verrechnet werden. **Maßgeblich ist die Gesamtweinerzeugung eines Betriebes aus der Ernte eines Anbaugebietes.**

Falls in einem Trauben-, Most- oder Jungwein aufnehmenden Betrieb doch eine Destillationsverpflichtung entstanden ist, besteht alternativ die Möglichkeit, dass dieser Betrieb bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres eine Herabstufung einer entsprechenden Menge Weins in eine niedrigere Qualitätsstufe vornimmt. Die Verpflichtung zur Destillation kann hierdurch vermieden werden. Dies gilt nicht für Flächen, von denen kein Qualitätswein erzeugt werden darf (Deutschweinflächen), da hier nicht herabgestuft werden kann.